

§. 3.

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, durch die Fürstl. Landrathämter.

§. 4.

Für die Thätigkeit der Gemeindebehörden und der Vertreter der Gutsbezirke bei der Volkszählung, sowie für die Thätigkeit der Zähler sind die nachstehend abgedruckten beiden Instructionen maßgebend.

§. 5.

Spätestens bis zum 31. December haben die Fürstl. Landrathämter die Orts- und Zählungslisten der Gemeinden und Gutsbezirke des Bezirks mit ihren etwaigen Bemerkungen an das statistische Bureau vereinigter Thüringischer Staaten in Weimar zur weiteren Revision und Bearbeitung einzusenden, gleichzeitig auch eine Bezirksnachweisung über das Resultat der Volkszählung an uns einzusenden.

Rudolstadt, den 2. October 1880.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

von Vertrag.
